

sint bezalt werden. Das wir yn nü darymb sollich wiste Felt vnd das geholze des Wouhuße darzu gehorende zcu rechtem erbgute gemacht gereicht vnd gelihen haben mit allen rechten so vns daran zcu vererben vnd zcu verlihen geboret machen reichen vnd lihen denselben Richter Scheppen vnd ganzen gemeyne zcu kogenbrode die ynter aldo syn vnd zukunfftiglich do sin werden das obingemelte Wouhuß wiste Felt vnd geholze zcu rechtem kogen (d. i. Erben) also gegenwertiglich vnd gnediglich In vnd mit erafft dieses brives das hynforder von vns vnsern erben vnd nachkommen zcu rechtem erbgute zcu haben zcu besetzen zcu gebruchen vnde zcu genyssen. Immassen erbgutes recht vnd gewohnheet ist von allen meniglichen davon vvorhundert. Doch also das sie vnd ire Nachkommen vns vnd vnsern erben vnde nachkommen hynforder alle Forgerlichen von sollicher Byheweide vnd geholzen vff sant Michelstag vier gute schogk grosch zcu Ewigen gezeeten vff unnsere Slos Dresden zcu Ezinße geben sullen. Alle generde sie Inne ganz vßglossen Hirbey sint geweest vnd gezeugen vnser Methe vnde lihen getruven Hugold von Schliniz vnser Obermarschalk Er dittrich Vndermarschalk Er Caspar Ritter, vnd Bernhart von Schonberg vnde ander mehr ganz glaubwürdige. Ezu orkunde mit vnseren Herzogen Ernsts anhangenden Insigel das von Herzog Albrecht hirze mit gebruchen. Wissentlich vorsigelt vnd Geben zcu Dresden nach christi vnseris hern geburth Virtzenhundert darnach Im Sybinsichsten (1470) Foren Am montage nach Katherine.“

Ann. Die kurfürstl. Schwertgroschen, welche 1457 zum erstenmal in Freiberg gemünzt wurden, waren in gleichem Werthe am Gehalte mit den sogen. großen Judenhüten (von welchen 20 einen Rheinischen Gulden galten), wurden aber nachgehends, als die benachbarten Fürsten geringer Geld schlagen ließen, auf 15, und zuletzt auf 18 Pfg. geschätzt und ausgegeben. (G. G. Benseler: Geschichte Freibergs — Frbg. 1846. — S. 472/470.)

§ 16.

Das eigentliche, aus 4 Hufen Landes bestandene Rittergut (oder Vorwerk) mögen obige Gebr. Bulinge oder deren Besitznachfolger an 8 Mann vollends parzellirt und diese späterhin wieder einzelne Stücke an Dritte veräußert haben; denn es wird dermalen nur noch von den Gütern Nris 36 — 40 und Nr. 43 Cat., von welchen nach und nach weiter die Häuser Nri. 41, 42, 43 B. 44, 45 und 46 Cat. abgezweigt worden sind, repräsentirt, und dieser Güter- und Häuserkomplex führt noch heut die Bezeichnung: „Vorwerksstraße“. Daß aber derselbe früher wirklich aus Ritterguts-Grund und Boden bestanden habe, geht, abgesehen davon, daß früher und noch im XV. Jahrh. die Rittergüter allgemein: „Vorwerke“ hießen (S. K. Seidemann: „Eisdorf und Dittersbach“, Dresden, 1840, S. 42), u. a. auch daraus hervor, daß obige Grundstücke „auf dem Vorwerke“ bis zu Einführung des neuen Grundsteuersystems mit Schocken und Quatembern nicht belegt waren, und die Besitzer derselben an den Nutzungen der sogen. Altgemeinde (der Neunziger) keinerlei Antheil hatten (Röhschenbrodaer Ortsrügen, Abth. B. Nr. 3. a. E.) und noch dermalen dergleichen nicht haben. Endlich sind in unmittelbarer Nähe dieser Grundstücke (hinter der sogen. Oberschänke), auch noch unzweifelhafte Spuren eines daselbst gestandenen Schlosses sichtbar; wenn wir auch denjenigen Ortsewohnern, welche diese Oberschänke selbst als das vormalige Rittergut betrachten, nicht gerade beipflichten mögen. — Auch A. Schiffner (sächs. Burgen, II. 356) glaubt, daß ebendas. (nämlich hinter der Oberschänke) eine, jedoch zeitig eingegangene Burg (Schloß) gestanden habe.